

Freisinn in Holland

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 31

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.
Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

N^o 31.

den 6. August 1876.

Freisinn in Holland.

Die holländischen Kammern haben vergangenes Frühjahr ein höheres Unterrichtsgesetz durchberathen und angenommen, welches beweist, dass man in Holland den Geist der Zeit besser versteht, als in den Nachbarländern Frankreich und Belgien. Während in diesen Staaten das Unterrichtswesen unter dem Feldgeschrei der Freiheit in die Hände des Klerus ausgeliefert worden ist, hat Holland durch sein neuestes Gesetz nicht nur ultramontaner Frechheit, sondern auch protestantischer Anmasslichkeit ein verständliches Halt zugerufen. Wir entnehmen der „Gegenwart“ über die Berathungen Folgendes:

„Der Schwerpunkt der Debatte drehte sich um die Frage, ob dem Amsterdamer Athenäum das *jus promovendi* ertheilt, d. h. ob diese Anstalt zum Range einer Universität erhoben werden sollte, und dann, ob die theologischen Fakultäten an den Universitäten beibehalten werden sollten oder nicht.

Was Amsterdam betrifft, so stand man vor der schwerwiegenden Frage, ob der Staat das Recht, Grade zu ertheilen, aus des Hand geben dürfe. Denn was man dieser Stadt zugestand, konnte man einer andern, wenn sie den vom Staate vorgeschriebenen Bedingungen gerecht wurde, füglich nicht verweigern. Dagegen konnte sich Amsterdam mit Recht auf die Thatsache berufen, dass sein Athenäum faktisch einer Universität gleich stand, und dass seine Fakultäten in jeder Beziehung den Vergleich mit den der übrigen Universitäten aushalten konnten. Nach langer Debatte erhielt Amsterdam die Erfüllung seines sehnlichsten Wunsches. Die ultramontane Partei liess übrigens diese Gelegenheit nicht vorbeigehen, ohne aus diesem Falle in präjudizieller Weise für sich Kapital zu schlagen, und einer ihrer Wortführer sprach es unumwunden aus, dass, wenn einmal irgendwo im Lande eine katholische Universität errichtet werden sollte, auch diese dasselbe Recht erhalten müsse. Das klerikalerseits eingebrachte Amendement wurde aber mit starker Stimmenmehrheit verworfen, denn die Mehrheit der zweiten Kammer begriff deutlich, dass man damit nur den ersten Schritt auf der verhängnissvollen Bahn mache, auf der, wie in Belgien, die Dressur an die Stelle freier wissenschaftlicher Forschung tritt. Durch die weitere Bestimmung, dass ein im Auslande erworbener Titel in keiner Weise zur Ausübung des höhern Unterrichts genüge, hat man der Gefahr, von auswärtigen tonsurirten „Gelehrten“ überschwemmt zu werden, einen heilsamen Riegel vorgeschoben.“ Diese Massregel wurde namentlich mit Rücksicht auf Nordbrabant und Limburg gefasst, wo „nicht nur die Geistlichkeit, sondern fast die ganze Bevölkerung auf den Befehl des Bischofs marschirt, und die Gymnasiallehrer von den dem Klerus meist blind ergebenden Gemeinräthen ernannt werden.“

„Die interessanteste Partie bildete aber unbestreitbar die Frage über Beibehaltung oder Abschaffung der theologischen Fakultäten. Seit Kant hat bekanntlich der Zahn der Zeit an der Lebenswurzel der theologischen Fakultäten rastlos genagt, aber solche Keulenschläge, wie in Holland, haben sie noch nirgends erschüttert. Schon am 8. Februar

1875 beim dreihundertjährigen Jubiläum Leidens sprach der damalige Rektor Heynsius in seiner in der Peterskirche gehaltenen Festrede die bedeutungsvollen Worte: „Unsere Akademie war wie beinahe alle andern die einseitige Tochter der Theologie und in Uebereinstimmung damit wurde der theologischen Fakultät auch stets der Vorrang zuerkannt. So wurde vor 300 Jahren in diesem Gebäude die Universität mit einer Rede „De sacrosanctae theologiae laudibus“ eingeweiht. Aber welche Veränderung! Sie, die einst als Fürstin unter ihren Schwestern gefeiert wurde und herrschte, sieht in unsern Tagen nicht nur ihren Thron einstürzen, sondern sie läuft selbst Gefahr, demnächst als unnütze Dienstmagd vor die Thür gesetzt zu werden. In der alten Haushaltung wird sie noch geduldet, aber sobald in dieser aufgeräumt wird, ist ihr Schicksal nicht mehr zweifelhaft, das grosse Prinzip der Trennung von Staat und Kirche, das in unserem Vaterlande zur vollkommenen Reife kam, verlangt mit unerbittlicher Strenge ihren Fall.“*)

Der Kultusminister Heemskerk machte in der That in seinem Entwurf den Vorschlag, die protestantischen Fakultäten — katholische gibt es nicht — vollständig von den Universitäten zu entfernen und aufzuheben, und die Ausbildung der Geistlichen jeder Kirchengenossenschaft zu überlassen. Letzteres allerdings mit finanzieller Unterstützung seitens des Staates, da ja auch zur Zeit die Trennung von Staat und Kirche in Holland noch nicht durchgeführt ist, und der Staat die Geistlichen aus seiner Kasse bezahlt. Da jedoch die ultramontane Partei das ministerielle Projekt mit grosser Sympathie begrüsst, natürlich mit der Hoffnung, das Recht auf Staatsunterstützung auch für sich und ihren theologischen Nachwuchs geltend machen zu können, wandte sich die Kammermehrheit davon ab und schlug den Mittelweg ein, die theologischen Fakultäten zwar beizubehalten, aber Dogmatik und praktische Theologie aus dem Programm zu streichen.

Dieser Beschluss hat nun freilich vorläufig praktisch nicht viel zu bedeuten, da die Theologieprofessoren Nichts hindert, das Verbannte unter andern Titeln wieder einzuschmuggeln. Aber der erste Schritt zur Aufhebung der theologischen Fakultät ist immerhin damit gethan, das gewichtige Wort ist gesprochen und der Stein im Rollen.

Ueber kurz oder lang wird diese Frage auch bei uns auf die Traktanden kommen. Ist wohl die engherzige Unduldsamkeit, mit welcher die grosse Mehrzahl der Geistlichkeit sich gegen die Hochschulbildung der Lehrer und gegen jede Hebung des Lehrerstandes sträubt, einem Vorgefühl zuzuschreiben, dass durch die Zulassung der Pädagogik die intolerante Stiefschwester aus dem Nest geworfen werden könnte?

*) So spricht ein Universitätsrektor in einer Monarchie an einer Jubiläumsfeier vor den versammelten Professoren und Studenten. Wir erinnern an das Hallo, welches in unserer demokratischen Republik die „Liberalen“ anstimmten, als bei Berathung des Schulgesetzentwurfs der Vorschlag gemacht wurde, in der Aufzählung der vier Fakultäten die Theologie von der ersten an die vierte Stelle zu versetzen!